

Az.: 3 A 300/26.A
7 K 97/25.A VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 27. April 2026

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. März 2026 - 7 K 97/25.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (hierzu unter Nr. 2) sowie des Vorliegens eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels in Form eines Gehörsverstoßes gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 (Nr. 3) nicht dargelegt sind.
- 2 1. Bei der Klägerin handelt es sich um eine 1998 geborene pakistanische Staatsangehörige mit punjabischer Volkszugehörigkeit und Religionszugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft. Nachdem sie erfolglos ein Asylverfahren in Deutschland durchlaufen hatte, stellte die Klägerin am .. November 2024 einen Asylfolgeantrag. Hier trug sie vor, dass sie im Wege des Familiennachzugs ins Bundesgebiet gekommen sei, ihr Mann sich aber kurz nach ihrer Einreise von ihr habe scheiden lassen. Sie habe in Pakistan keine religiöse Freiheit gehabt und ihre Religionszugehörigkeit verstecken müssen. Sie habe in Pakistan ihren Glauben aktiv praktiziert. Nachdem ihr Erstantrag mit Bescheid der Beklagten vom ... Juli 2021 bestandskräftig abgelehnt worden sei, habe sie ihre religiösen Aktivitäten im Bundesgebiet fortgesetzt und intensiviert. Zu den einzelnen Aktivitäten wird auf die Feststellungen in dem Urteil des Verwaltungsgerichts verwiesen.
- 3 Der Asylfolgeantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) vom 7. Januar 2025 als unzulässig abgelehnt (Nr. 1). Darüber hinaus wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheids vom ... Juli 2021 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG abgelehnt (Nr. 2). Zur Begründung wurde angeführt, dass der Antrag unzulässig sei, weil die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 AsylG nicht vorlägen. Neue, konkret gegen die Klägerin individuell gerichtete Maßnahmen oder Vorfälle seien nicht berichtet worden. Sie habe lediglich pauschal behauptet, ihre Religionsausübung intensiviert zu haben, und sich hauptsächlich auf die

allgemeine Situation der Ahmadi in Pakistan berufen. Sie habe jedoch keine Angaben zur aktuellen Religionsausübung gemacht. Sie gehöre weiterhin nicht zu dem Kreis der aktiv bekennenden Ahmadi. Zudem könne sie sich nicht allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft auf Gruppenverfolgung berufen. Auch lägen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vor.

- 4 Die Klägerin hat ihr Begehren mit der am ... Januar 2025 erhobenen Klage vor dem Verwaltungsgericht Leipzig weiterverfolgt. Zur Begründung hat sie darauf hingewiesen, die Beklagte habe sich nicht damit auseinandergesetzt, ob sich der Maßstab für die Verfolgungsgefahr im Fall der Rückkehr nach Pakistan auf Basis der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen verändert habe. Sie sei nicht persönlich angehört worden. Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung vom 12. März 2026 informatorisch angehört worden. Hier hat sie ihr bisheriges Vorbringen vertieft.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem in Streit stehenden Urteil abgewiesen und zur Begründung darauf abgehoben, dass das Bundesamt den Folgeantrag zu Recht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abgelehnt habe. Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG lägen nicht vor. Es lägen keinerlei neue Elemente oder Erkenntnisse vor, die zu einer für die Klägerin günstigen Entscheidung beitragen könnten. Der von ihr im gerichtlichen Verfahren allein vorgetragene Grund einer Intensivierung ihrer Glaubensausübung führe zu keiner günstigeren Entscheidung. Die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya begründe nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter dem Aspekt einer Gruppenverfolgung. Dass eine überwiegend wahrscheinliche Verfolgungsgefahr für Mitglieder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft bereits dann bestehe, wenn es zentrales Element der religiösen Überzeugung des Schutzsuchenden sei, sich als Ahmadi zu bekennen, sich als Muslim zu bezeichnen und nach den Regeln des Korans zu leben, ohne dies verheimlichen zu müssen, und wenn diese religiöse Identität religiösen Gegnern bekannt werde, sei auch dem von der Klägerin angeführten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. September 2023 nicht zu entnehmen. Bei der Klägerin handele es sich auch nicht um eine solche Person, für die es identitätsbestimmend sei, sich in der Öffentlichkeit als Muslim zu bezeichnen oder ihren Glauben in der Öffentlichkeit nach dem Glaubensverständnis der Ahmadiyya-Gemeinschaft unter Verstoß gegen die diesen Glauben pönalisierenden pakistanischen Gesetze (aus-)zuleben. Die nunmehr vorgetragene Intensivierung ihres Glaubens sehe das Gericht als eine Reaktion auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts an, das das Fehlen entsprechender Verhaltensweisen (in seiner Entscheidung zum Erstantrag) kritisiert habe. Deswegen gehe das Gericht davon aus, dass diese Verhaltensweisen wegen des Asylfolgeverfahrens und nicht aus einer inneren Überzeugung heraus

aufgenommen worden seien. Es lägen bei der Klägerin auch sonst keine Besonderheiten vor, die dazu führen würden, dass sie dem Risiko einer gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung ausgesetzt wäre. Auch habe sie insbesondere im Hinblick auf die vorgetragene, aber in Deutschland nicht anerkannte Heirat keinen Anspruch auf Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG.

- 6 2. Das Vorbringen der Klägerin zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13; st. Rspr., Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.).
- 8 Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Kläger muss die Gründe, aus denen seiner Ansicht nach die Berufung zuzulassen ist, dartun und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten im Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2018 - 3 A 120/18.A -, juris Rn. 5).

- 9 Grundsätzliche Bedeutung soll nach Auffassung der Klägerin folgende Frage haben:

„Gibt es eine überwiegend wahrscheinliche Verfolgungsgefahr für Mitglieder der Ahmadiyya-Gemeinde bereits dann, wenn es zentrales Element der religiösen Überzeugung des Schutzsuchenden ist, sich als Ahmadi zu bekennen sowie sich als Muslim zu bezeichnen, nach den Regeln des Korans zu leben ohne dies verheimlichen zu müssen und diese religiöse Identität religiösen Gegnern bekannt wird

Oder nur oder erst dann

wenn es Teil der religiösen Identität des Schutzsuchenden ist, seinen Glauben öffentlich zu praktizieren und für den Glaube zu werben.“

- 10 Zur Begründung führt sie mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom ... April 2026 an, dass die Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 21. September 2023 - 4 A 2467/15.A -) über die bisherige Auslegung anderer Oberverwaltungsgerichte hinausgehe. Das Gericht sei nämlich der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der neueren Entwicklung in Pakistan eine reale Verfolgungsgefahr nicht nur dann in Betracht komme, wenn Ahmadi ihren Glauben werbend oder missionierend in die Öffentlichkeit trügen. Diese Gefahr bestünde auch dann, wenn es zentrales Element der religiösen Überzeugung des Schutzsuchenden sei, sich als Ahmadi zu bekennen sowie sich als Muslim zu bezeichnen, nach den Regeln des Korans zu leben, ohne dies verheimlichen zu müssen, und diese religiöse Identität religiösen Gegnern bekannt sei. Damit habe sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt. Vielmehr vertrete das Gericht weiterhin die Auffassung, dass nur sogenannte bekennende Mitglieder der Ahmadiyya-Gemeinde, die ihren Glauben in die Öffentlichkeit trügen, im Falle ihrer Rückkehr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr unterliegen würden.
- 11 Damit ist die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht dargetan.
- 12 Es trifft zwar zu, dass das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in der zitierten Entscheidung (vgl. a. a. O. juris Rn. 241 ff.) die Tatsachenrevision gemäß § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 AsylG zugelassen hatte, weil eine Verfolgungsgefährdung von Ahmadi wegen ihrer Religion nicht nur dann in Betracht komme, wenn sie ihren Glauben werbend oder missionierend in die Öffentlichkeit trügen, sondern es nach aktueller Erkenntnislage vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalls auch ausreichend sein könne, dass es ein zentrales Element der religiösen Überzeugung des Schutzsuchenden sei, sich als Ahmadi zu bekennen sowie als Muslim zu bezeichnen und/oder nach den Regeln des Korans zu leben, ohne dies verheimlichen zu müssen, und dass dies oder seine religiöse Identität öffentlich insbesondere auch Vertretern einer der vielen religiösen Gruppen bekannt werde, die offensiv für die Finalität des Prophetentums und die Reinheit des islamischen Glaubens einträten.

- 13 Allerdings handelt es sich nach der Einschätzung des Verwaltungsgerichts bei der Klägerin schon nicht um eine solche Ahmadi. Das Gericht hat ihr - wie geschildert - ihre Glaubensintensivierung als prozesstaktisch veranlasst nicht abgenommen. Dies hat es im Einzelnen dargelegt. Daher handelt es sich bei der Klägerin nicht um jemanden, der im Sinne der für grundsätzlich bedeutsam erachteten Frage ihren Glauben in diesem Sinne ausübt.
- 14 Zudem hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in den Entscheidungsgründen (vgl. a. a. O. Rn. 199 ff.) darauf verwiesen, dass eine solche Verfolgung nur nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls festgestellt werden könne. Damit ist deutlich, dass die von der Klägerin gestellte Frage nicht ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls beantwortet werden könnte.
- 15 3. Die Klägerin zeigt mit ihrem Zulassungsvorbringen keinen Verfahrensfehler in Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG auf.
- 16 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15). Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2020 - 3 A 60/20.A -, juris Rn. 14 m. w. N.). Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist deshalb von vornherein nicht geeignet, eine - vermeintlich - fehlerhafte Feststellung und Bewertung des Sachverhalts einschließlich seiner rechtlichen Würdigung zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. August 2004 - 1 BvR 1557/01 -, juris Rn. 17; OVG NRW, Beschl. v. 16. Juni 2021 - 6 A 1407/19.A -, juris Rn. 28).
- 17 Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner

Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2018 - 3 B 184/18 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Dagegen kann von einer Überraschungsentscheidung nicht gesprochen werden, wenn das Gericht Tatsachen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, in einer Weise würdigt oder aus ihnen Schlussfolgerungen zieht, die nicht den subjektiven Erwartungen eines Prozessbeteiligten entsprechen oder von ihm für unrichtig gehalten werden (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2019 - 5 B 25.18 -, juris Rn. 13).

- 18 Zur Begründung der Verletzung rechtlichen Gehörs führt die Klägerin aus: Das Verwaltungsgericht verkenne den Prüfungsmaßstab des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG, wenn es darauf abstelle, dass der von ihr im gerichtlichen Verfahren allein vorgetragene Grund der Intensivierung der Glaubensausübung nicht ausreichend sei. Das Gericht übergehe die erste Prüfungsstufe und lasse die von ihr vorgetragene zusätzlichen neuen Tatsachen und Umstände außer Betracht. Die Eintragung ihrer Religionszugehörigkeit und die Entscheidung des Supreme Courts of Pakistan vom 12. Januar 2022 prüfe es nur im Rahmen der verneinten Gefahr einer Gruppenverfolgung. Der Hinweis darauf, durch ihre Eheschließung mit einem deutschen Staatsbürger könne kein Abschiebungsverbot begründet werden, weil die religiöse Ehe nicht anerkannt sei, sei eine Überraschungsentscheidung. Das Gericht verkenne offenbar, dass es sich nicht um eine im Bundesgebiet geschlossene Ehe handle, sondern dass die Ehe der Klägerin in Pakistan (Rabwah) geschlossen worden sei. Es übergehe die vorgelegte Heiratsurkunde. Daher sei nicht geprüft worden, ob ihrer Abschiebung nunmehr familiäre Bindungen i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG entgegenstehen könnten.
- 19 Damit ist kein Gehörsverstoß dargetan.
- 20 3.1 Soweit die Klägerin eine Überraschungsentscheidung rügt, weil das Gericht die von ihr vorgetragene religiöse Heirat nicht als Abschiebungshindernis berücksichtigt habe, trifft dies nicht zu. Das Gericht hat hierzu festgestellt, dass die religiöse Heirat keinen Grund für ein Abschiebungshindernis darstelle, da es nach ihrem Vortrag an der staatlichen Anerkennung fehle. Mit dem Hinweis der Klägerin, dass das Verwaltungsgericht die im Verwaltungsverfahren vorgelegte Heiratsbescheinigung der Ahmadiyya-Gemeinde vom ... November 2023 verkannt habe, rügt sie allein die angeblich fehlerhafte Würdigung dieser Heirat, nicht aber, dass das Gericht die Tatsache der Heirat übersehen haben könnte. Damit wird der von § 78 Abs. 3 AsylG nicht vorgesehene Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend gemacht.

- 21 Im Übrigen handelt es sich bei der als Anlage zu dem Folgeantrag vom ... Oktober 2024 beigefügten Heiratsbescheinigung nicht etwa um den Ausweis oder die Übersetzung einer pakistanischen Urkunde über eine in Pakistan geschlossenen Ehe, sondern um die Bescheinigung einer Heiratszeremonie, die augenscheinlich in Deutschland vollzogen wurde. Zwar gibt die Bescheinigung als Ort dieser Zeremonie „Rabwah“ an, wo sie am ... November 2023 vollzogen worden sein soll. Allerdings bleibt dabei völlig unklar, wie und mit welchen Identitätspapieren die Klägerin als Asylbewerberin zu dieser Zeremonie mit ihrem „Ehemann“, bei dem es sich ausweislich des in den Verwaltungsakten befindlichen Aufenthaltstitels um einen irakischen Staatsangehörigen handelt, in ihr Heimatland gereist und sodann wieder nach Deutschland zurückgekehrt sein will. Auch hätte diese Reise gemäß § 73 Abs. 7 Satz 1 AsylG zu der Vermutung geführt, dass die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung nicht vorliegen. Daher ist auch die gerichtliche Einschätzung einer in Deutschland vorgenommenen, aber nicht standesamtlich vollzogenen Ehe ohne weiteres nachvollziehbar und im Übrigen angesichts der oben genannten Regelung für die Klägerin auch rechtlich vorteilhaft gewesen. Dass die vorgetragene Heiratszeremonie vom Verwaltungsgericht nicht als in Deutschland geschlossene Ehe anerkannt worden war, kann angesichts dieser gravierenden Unstimmigkeiten daher für die Klägerin nicht überraschend sein.
- 22 3.2 Auch der Hinweis auf die Verkennung des Prüfungsmaßstabs geht fehl. Insoweit wird nämlich wiederum nicht gerügt, dass entscheidungserhebliches Vorbringen nicht geprüft worden, sondern, dass das Verwaltungsgericht von rechtlich fehlerhaften Maßstäben ausgegangen sei, und damit um die Rüge der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 23 Zudem hat sich das Gericht unter Heranziehung der entsprechenden obergerichtlichen Rechtsprechung u. a. des Senats mit der Frage befasst, ob es sich bei der Klägerin um eine Ahmadi handle, für die es intensitätsprägend sei, ihren Glauben in der Öffentlichkeit zu bekennen und zu leben. Diese Personengruppe ist - wie sich aus der vom Gericht zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung ergibt - ohne Prüfung einer individuellen Verfolgung der Gefahr einer gruppenbezogenen Verfolgung ausgesetzt. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (hierzu Urt. v. 15. August 2023 - A 12 S 3509/20 -, juris Rn. 24 ff.) hat das Gericht sodann geprüft, ob eine Einzelverfolgung wegen Zugehörigkeit zu der vorbezeichneten Gruppe gegeben sei. In Auswertung dieser Rechtsprechung ist das Gericht unter Heranziehung aller vorgetragenen Anhaltspunkte zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der Klägerin nicht um eine solche gefährdete Person handle. Zudem hat das Gericht den klägerischen Vortrag im Tatbestand seiner Entscheidung im Einzelnen wiedergegeben (vgl. S. 2 f. des Urteils). Damit kann von einer fehlenden Beachtung des klägerischen Vortrags hierzu nicht die Rede sein.

- 24 3.3 Schließlich hat sich das Gericht unter dem Gesichtspunkt der Gruppenverfolgung im Einzelnen mit der bereits aufgeführten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen befasst und im Tatbestand auf die Mitgliedsbescheinigung der Ahmadiyya-Gemeinde Deutschland sowie auf den Vortrag der Chip IT-Card hingewiesen. Hierzu hat das Gericht auch darauf abgehoben, dass die Religionszugehörigkeit auf dem Chip, der sich auf der IT-Card pakistanischer Staatsangehöriger befände, nach der vom Gericht herangezogenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nicht zu einer Gruppenverfolgung führe. Auch insoweit ist der klägerische Vortrag, wenngleich nicht mit dem von ihr gewünschten Ergebnis, berücksichtigt und in der Entscheidung ausführlich gewürdigt worden.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

v. Welck

Kober

Nagel